

# Stadt Augustusburg

mit den Ortsteilen Augustusburg, Erdmannsdorf, Grünberg, Hennersdorf, Kunnersdorf

## Polizeiverordnung der Stadt Augustusburg gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern

### INHALT

<b>Erster Abschnitt – Allgemeine Regelungen .....</b>	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen .....	2
<b>Zweiter Abschnitt – Umweltschädliches Verhalten .....</b>	3
§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen .....	3
§ 4 Gefahren durch Tiere .....	3
§ 5 Verunreinigung durch Tiere .....	3
§ 6 Taubenfütterungsverbot .....	4
<b>Dritter Abschnitt – Schutz vor Lärmbelästigungen .....</b>	4
§ 7 Schutz der Nachtruhe .....	4
§ 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä .....	4
§ 9 Benutzung von Sport- und Spielstätten .....	4
§ 10 Haus- und Gartenarbeiten .....	5
§ 11 Besondere Einrichtungen .....	5
§ 12 Allgemeine Lärmvermeidung .....	5
<b>Vierter Abschnitt – Öffentliche Beeinträchtigungen .....</b>	5
§ 13 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen .....	5
§ 14 Abbrennen von offenen Feuern .....	6
<b>Fünfter Abschnitt – Anbringen von Hausnummern .....</b>	6
§ 15 Hausnummern .....	6
<b>Sechster Abschnitt – Schlussbestimmungen .....</b>	6
§ 16 Zulassung von Ausnahmen .....	6
§ 17 Ordnungswidrigkeiten .....	7
§ 18 In-Kraft-Treten .....	8

**Polizeiverordnung  
der  
Stadt Augustusburg  
gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung,  
zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über  
das Anbringen von Hausnummern**

Die Stadt Augustusburg erlässt auf Grund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung nach Beschluss des Stadtrates vom 1. April 2025 folgende Polizeiverordnung:

**Erster Abschnitt – Allgemeine Regelungen**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen und für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie für deren Einrichtungen in dem Gebiet der Stadt Augustusburg mit den Ortsteilen Augustusburg, Erdmannsdorf, Grünberg, Hennersdorf und Kunnersdorf. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, ausgewiesene Fußgängerzonen, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von bis zu 1,50 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung.
- (3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze und allgemein zugängliche Sportplätze.
- (4) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spielgerät, Wartehäuschen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten sowie Brunnen und Wasserbecken.
- (5) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzügen im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

## Zweiter Abschnitt – Umweltschädliches Verhalten

### § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten oder Folien (Plakatieren), die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen aus sichtbar sind, verboten. Verboten ist auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf dem Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird. Eine Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren durch den Dritten von den Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert wird. Dem Plakatieren steht das Bemalen und Beschriften von Flächen gleich.
- (2) Das Verbot des Absatz 1 gilt nicht für das Plakatieren auf dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln u.s.w.) bzw für das Beschriften und Bemalen auf speziell dafür zugelassenen Flächen soweit dafür eine Genehmigung erteilt wurde.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann außerdem Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, des Sächsischen Straßengesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

### § 4 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet werden und Sachen nicht beschädigt werden. Der Tierhalter hat geeignete Sicherungsmaßnahmen an seinem Grundstück bzw. am Ort der Tierhaltung zu veranlassen, damit das Tier nicht unbeaufsichtigt im öffentlichen Verkehrssraum frei herumläuft.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nur mit einer hierfür geeigneten Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Der § 28 der Straßenverkehrsordnung, der § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt. Die Absatz 2 bis 4 gelten nicht für Jagdhunde im weidegerechten Einsatz, Diensthunde im polizeilichen Einsatz und Blindenführhunde.

### § 5 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen. Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von

öffentliche zugänglichen Grün- und Erholungsanlagen sowie Sport- und Kinderspielplätzen fernzuhalten. Tierhalter bzw. Führer von Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht ihre Notdurft auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in Grün- und Erholungsanlagen verrichten. Dennoch entstandene Verunreinigungen sind vom Halter und Führer unverzüglich zu beseitigen.

- (2) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 6 Taubenfütterungsverbot**

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

### **Dritter Abschnitt – Schutz vor Lärmbelästigungen**

#### **§ 7 Schutz der Nachtruhe**

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe erheblich zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von die Nachtruhe störenden Arbeiten oder sonstigen Handlungen erfordern. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **§ 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Der Absatz 1 gilt nicht:
- bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **§ 9 Benutzung von Sport- und Spielstätten**

- (1) Öffentlich zugängliche Sportstätten und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Der Absatz 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen sowie Kinder bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

- (3) Auf Kinderspielplätzen ist das Rauchen nicht gestattet.
- (4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen achtzehnten Verordnung (Sportanlagenlärmverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 10 Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nicht in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten zählen insbesondere die Pflege des Rasens, das Sammeln und Bearbeiten von Gartenabfällen, das Bearbeiten des Bodens, das Freischneiden, das Hämtern, das Sägen, das Bohren, das Holzspalten sowie das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung - 32. BlmSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 11 Besondere Einrichtungen**

Auf Friedhöfen, vor Kirchen und Gemeindehäusern während des Gottesdienstes, vor Schulen während des Unterrichtes und in der näheren Umgebung von Pflege- und Betreuungseinrichtungen ist vermeidbarer Lärm zu unterlassen.

## **§ 12 Allgemeine Lärmvermeidung**

- (1) Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird. Eine Störung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Hund ein dauerhaftes und lang anhaltendes Gebell von sich gibt.
- (2) Lärm durch Fahrzeuge  
In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten, mehr als unvermeidbaren Lärm (z.B. durch Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lassen, Hupsignale geben, Schließen von Fahrzeugtüren und Garagentoren, laute Musik aus Autoradios u.s.w.) zu erzeugen.

## **Vierter Abschnitt – Öffentliche Beeinträchtigungen**

### **§ 13 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen**

- (1) Auf öffentlichen Straßen sowie öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten:
  - a) aggressiv zu betteln,  
aggressives Betteln liegt beispielsweise vor, wenn der Bettler dem Passanten den Weg verstellt, an der Kleidung festhält, bei wiederholtem Ansprechen zusammen mit Nebenhergehen den Passanten bedrängt,
  - b) durch aufdringliches und aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenen Mitteln, andere Personen erheblich zu belästigen oder an der Nutzung entsprechendem Gemeingebräuch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten,
  - c) die Notdurft zu verrichten,
  - d) zu nächtigen oder zu lagern,
  - e) Gegenstände aller Art wegzwerfen oder abzulagern, außer in den dafür bestimmten Abfallbehälter im Rahmen der Beschränkung von § 12 Absatz 3.

- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt. Im Übrigen gilt § 12 Absatz 4.

### **§ 14 Abbrennen offener Feuer**

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen u.s.w. sein.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **Fünfter Abschnitt – Anbringen von Hausnummern**

#### **§ 15 Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten erscheint.

### **Sechster Abschnitt – Schlussbestimmungen**

#### **§ 16 Zulassung von Ausnahmen**

- (1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, kann die Ortspolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.
- (2) Von den Verboten des § 15 Absatz 1 Buchstabe d kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen, sofern sie im öffentlichen Interesse geboten erscheint oder überwiegende öffentliche Interessen einer Ausnahmeregelung nicht entgegenstehen.
- (3) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflage, Befristung, Bedingung) versehen werden.

## § 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2020 (SächsGVBl. S 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
  2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 als Veranstalter, Auftraggeber oder als sonstige Person, die auf dem Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird, das unbefugte Plakatieren durch Dritte veranlasst oder duldet,
  3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere belästigt oder Sachen beschädigt werden,
  4. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum mit geeigneter Aufsichtsperson frei herumlaufen,
  5. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
  6. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
  7. entgegen § 5 Abs. 1 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen oder Kinderspielplätzen fernhält,
  8. entgegen § 5 Abs. 1 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
  9. entgegen § 6 Tauben füttert,
  10. entgegen § 7 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
  11. entgegen § 8 Abs. 1 durch den Betrieb und die Nutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten oder anderen mechanische oder elektroakustische Geräten zur Lauterzeugung, andere unzumutbar belästigt,
  12. entgegen § 9 Abs. 1 Sport- oder Spielstätten benutzt,
  13. entgegen § 9 Abs. 3 auf Kinderspielplätzen ruacht,
  14. entgegen § 10 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, außerhalb der dafür vorgesehenen Zeit durchführt,
  15. entgegen § 11 durch Lärm den Betrieb besonderer Einrichtungen stört,
  16. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere nicht entsprechend hält,
  17. entgegen § 12 Abs. 2 vermeidbaren Lärm durch Fahrzeuge erzeugt,
  18. auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grünanlagen
    - entgegen § 13 Abs. 1 a) aufdringlich oder aggressivbettelt,
    - entgegen § 13 Abs. 1 b) andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
    - entgegen § 13 Abs. 1 c) die Notdurft verrichtet,
    - entgegen § 13 Abs. 1 d) ohne Erlaubnis nächtigt oder lagert,
    - entgegen § 13 Abs. 1 e) Gegenstände weg wirft oder ablagert
  19. entgegen § 14 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
  20. entgegen § 14 Abs. 2 trotz eines angeordneten Verbotes oder unter Verstoß gegen eine einer Nebenbestimmung verbunden Erlaubnis Feuer abbrennt,
  21. entgegen § 15 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
  22. entgegen § 15 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 15 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 16 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 5.000 Euro geahndet werden.
- (4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung ist die Ortspolizeibehörde.

### § 18 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 31. Mai 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen und Gebührenordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Augustusburg, den 5. Mai 2025

  
Jens Schmidt  
Bürgermeister



#### Verfahrensvermerke:

Der Stadtrat hat diese Polizeiverordnung am 1. April 2025 beschlossen. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung im Augustusburger Stadtanzeiger am 30. Mai 2025 öffentlich bekanntgemacht. Sie ist damit am 31. Mai 2025 in Kraft getreten (§ 37 Abs. 2 Nr. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes). Sie wurde dem Landratsamt Mittelsachsen mit Posteingang vom 3. April 2025 vorgelegt und mit Bericht vom 15. April 2025 genehmigt (§ 38 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes).